



Fachbereich/Eigenbetrieb **Stadtentwicklung und
Stadtplanung**

Verfasser/in Antje Schnacke-Fürst

Vorlage Nr. 127/2020

Datum 27.07.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Ortschaftsrat Brombach	öffentlich-Kennntnisnahme	15.09.2020	
Ausschuss für Umwelt und Technik/Betriebsausschüsse/Umlegungsausschuss	öffentlich-Vorberatung	17.09.2020	
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	01.10.2020	

Betreff:

Bebauungsplan "Lörracher Straße/ Hellbergstraße" Offenlagebeschluss

Anlagen:

1. Übersichtsplan (Anlage 1)
2. Geltungsbereich Bebauungsplan (Anlage 2)
3. Textliche Teil (Anlage 3)
4. Begründung (Anlage 4)

Beschlussvorschlag:

1. Dem vorliegenden Offenlageentwurf zum Bebauungsplan „Lörracher Straße/ Hellbergstraße“ wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat beschließt die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs mit Begründung und Anlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Personelle Auswirkungen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

keine

**Lörrach gestalten. Gemeinsam. Das Leitbild der Bürgerschaft in Politik und Verwaltung.
Prioritäre Maßnahmen:**

keine

Begründung:**1.Bisheriges Verfahren**

Der Gemeinderat der Stadt Lörrach hat am 20.12.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans „Lörracher Straße/ Hellbergstraße“ beschlossen.

Zur Sicherung dieser Planung wurde durch den Gemeinderat für dieses Gebiet eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Die Veränderungssperre läuft am 11.01.2021 aus.

Durch den Bebauungsplan soll auf Grundlage von § 9 Abs. 2b BauGB die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten gesteuert werden.

2.Planungsziel

Planungsziel ist die Steuerung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten, um negative Auswirkungen auf das Plangebiet, insbesondere im Hinblick auf den Schutz vor Auswirkungen auf die direkt angrenzende Wohnnutzung, zu vermeiden.

3.Vereinfachtes Verfahren nach §13 BauGB

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Im vereinfachten Verfahren kann u.a. von der Umweltprüfung und von dem Umweltbericht sowie der frühzeitigen Beteiligung abgesehen werden. Dies wurde hier in Anspruch genommen.

4.Bebauungsplan

Der vorliegende Bebauungsplan „Lörracher Straße/ Hellbergstraße“ setzt fest, dass sämtliche Vergnügungsstätten ausgeschlossen sind.

Grundsätzlich ist bei jeglichen baulichen Maßnahmen im Gebiet der Artenschutz zu beachten.

5. Begründung zu den planungsrechtlichen Festsetzungen

Durch den Ausschluss von sämtlichen Arten von Vergnügungsstätten wird der Empfehlung des aktuellen Vergnügungsstättenkonzeptes für das gemeinsame Oberzentrum Lörrach/ Weil am Rhein gefolgt, mit dem Ziel, die Wohnnutzung zu schützen und das Ortsbild zu wahren.

6. Weiteres Vorgehen

Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit der Begründung und den Anlagen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt, sodass die Öffentlichkeit sowie die Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme haben. Die eingegangenen Stellungnahmen werden dem Gemeinderat im weiteren Verfahren zur Abwägung vorgelegt.

Alexander Nöltner
Fachbereichsleiter